

Volke lebendigen Sittenordnung“ bezeichnet.⁶⁶ Das Recht lebte jetzt „im Volksgeist“, d. h. in dem Geist des Terrors, Barbarismus und der Willkür, der durch den faschistischen Staatsapparat und die verschiedensten faschistischen Organisationen täglich geübt wurde. Aus diesem „Volksgeist“ aber durfte der Richter nicht unmittelbar schöpfen, da das den außenpolitisch auf einen Raubkrieg hinauslaufenden und innenpolitisch auf die Unterdrückung aller antifaschistischen Strömungen gerichteten Zielen des Faschismus wenig gedient hätte. Das im „tiefen Borne des Volksgeistes in geheimnisvolles Zwiedunkel“ gehüllte Recht erfuhr jetzt „eine klare Umsetzung seiner Grundgedanken in die Wirklichkeit des Rechtslebens durch den Mund des Führers“⁶⁷. Die Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Befehle des „Führers“ waren geheiligt und strikt zu befolgen. Wo es solche Kundgebungen des „Führers“ nicht gab, waren „neben dem Gesetz“ auch „außerjuristische Äußerungen des Führerwillens, maßgebende literarische Auslassungen, programmatische Erklärungen der dazu Berufenen auch dann ausschlaggebend, wenn diese Äußerungen... nicht unmittelbar eine Beeinflussung des Rechtslebens bezwecken“⁶⁸. Wo alle diese „Rechtserkenntnisquellen“ versagten, sollte die „gesunde Volksanschauung“ herangezogen werden, die einzig und allein durch die nationalsozialistischen Auffassungen bestimmt war. „Als ‚gesund‘ kann... nur die Rechtsanschauung gelten, die der deutschen und nationalsozialistischen Rechtsidee entspricht“, so erläuterte Dahm einer der Begründer der faschistischen Kieler Schule, diesen Begriff.⁶⁹

Diese gesamte Ideologie fand ihre Zusammenfassung in der Theorie vom konkreten Ordnungsdenken, die Welzel wie folgt darstellte :

„Niemals kann das konkrete Ordnungsdenken sich an der Ordnung des einzelnen Lebensausschnitts orientieren, da es damit in seiner isolierenden individuellsten Konkretion gegenüber dem sonstigen Leben noch abgelöster, ‚abstrakter‘ werden würde, als es das mechanistisch-technische Denken des Positivismus war, das wenigstens in seiner Formalheit am Ganzen ausgerichtet war. Vielmehr müssen die konkreten Lebensordnungen in der großen Einheit gesehen werden, in der sie ihre Wirklichkeit haben und die ihnen ihr begrenztes Recht und ihr gegenseitiges Verhältnis zuweist, nämlich in der Volksgemeinschaft mit den Notwendigkeiten der konkreten historischen Situation, die auf rechtlichem Felde vor allem in dem geäußerten Führerwillen, et. h. im Gesetz ihren sichtbaren Niederschlag finden. So besitzt auch das konkrete Ordnungsdenken im Gesetz seine wertvollste Stütze, aber es steht zu ihm in einem völlig anderen Verhältnis als das technisch-positivistische Denken, weil es in ihm und durch es hindurch stets auf die wirklichen, lebendigen Werte der konkreten Volksgemeinschaft zurückgeht.“⁷⁰

⁶⁶ R. Freister, in F. Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1935, S. 17.

⁶⁷ Siegert in Deutsches Strafrecht, 1939, S. 377.

⁶⁸ G. Dahm in Deutsches Strafrecht, 1934, S. 91.

⁶⁹ ebenda.

⁷⁰ H. Welzel, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, Mannheim-Berlin-Leipzig 1935, S. 76.